

Hausordnung, Nutzungsbedingungen und Sicherheitsreglement (AGB)

Inhalt

1	Organisation und Zweck	4
2	Zulassung.....	5
2.1	Zutritt.....	5
2.2	Mindestalter	6
2.3	Zum Schiessbetrieb nicht zugelassene Personen.....	6
2.4	Ausschluss von Personen	6
2.5	Aggressives oder depressives Verhalten, Suizidgefährdung	7
2.6	Defekte Waffen und Munition	7
2.7	Nicht angemessene Kleidung.....	7
2.8	Kommerzielle Anbieter.....	8
3	Haftung und Versicherungspflicht	8
4	Registrierung.....	9
4.1	Dokumente.....	9
4.2	WIDSTUD-Badge (Zugangskarte)	10
4.3	Datenschutz.....	11
5	Buchungen	11
5.1	Buchungsdauer.....	11
5.2	Verspätungen, Stornierungsbedingungen, Erstattungen und Mahngebühren	11
5.3	Systemstörungen.....	12
5.4	Sonderevereinbarungen	12
5.5	Treffsicherheitsnachweise	13
6	Sorgfaltspflicht und Sicherheit im Schiessbetrieb.....	13
6.1	Grundsätze	13
6.2	Nutzung durch unerfahrene Personen	14
6.3	Bekleidung, Gehörschutz, Schiessbrille und Kopfbedeckung.....	14
6.4	Laden und Entladen.....	15
6.5	Ziele und Zielbauten	15

6.6	Kugelfänge.....	15
6.7	Parcoursbauten	15
6.8	Schiesspositionen und unzulässige Übungen	16
6.9	Zielübungen	16
6.10	Distanzen, Schiesswinkel und Sicherheitsbereiche	16
6.11	Boden-, Wand- und Deckentreffer	17
6.12	Betreten von Schiesskanal, Zielgelände und Kugelfang	17
6.13	Waffen.....	17
6.13.1	Verbotene Waffen	17
6.13.2	Vorderlader und Schwarzpulverwaffen.....	18
6.13.3	Waffentransport und Lagerung	18
6.13.4	Waffenreinigung.....	18
6.13.5	Waffenaufbewahrung.....	18
6.13.6	Waffenstörungen	19
6.13.7	Leihwaffen.....	19
6.14	Munition & Magazine	19
6.14.1	Erlaubte Munition und Energievorgaben	19
6.14.2	Verbotene Munition.....	20
6.14.3	Hülsen, Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall	20
6.15	Weitere Ausrüstung und Zubehör.....	20
7	Informationen zu den Schiessanlagen.....	20
7.1	Monitore und Warnertische.....	21
7.2	Mobile Trennwände und Abschränkungen	21
7.3	Mobiler Kugelfang.....	21
7.4	Bewegliche Ziele.....	21
7.4.1	Laufender Keiler (links, rechts) mit elektronischer Auswertung	21
7.4.2	Kipp-Blechziel dreiteilig (links, rechts)	22
7.4.3	Wurftauben	22
7.5	Dynamisches Schiessen.....	22
7.5.1	Allgemeines	22
7.5.2	Verschiedene Benutzungen.....	22
8	Hausregeln.....	23
8.1	Betriebszeiten	23
8.1.1	Ordentliche Betriebs- und Öffnungszeiten.....	23
8.1.2	Sonn- und Feiertage	23
8.2	Zufahrt und Parkplätze	24

8.3	Garderoben, Toiletten und Duschen	24
8.4	Fundsachen	24
8.5	Taschen und Gepäck.....	24
8.6	Rauchen.....	24
8.7	Essen und Getränke	25
8.8	Verkaufstätigkeiten	25
8.9	Alkohol und Drogen	25
8.10	Lüftungsanlagen	25
8.11	Videoüberwachung, eigene Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie Medien.....	25
8.12	Bedienung und Einstellung der Anlagen	26
8.13	Stromausfall.....	26
8.14	Alarmanlage.....	26
8.15	Reinigung und Aufräumen der Schiessstände, Littering	26
9	Schlussbestimmungen.....	27
9.1	Verstösse und Strafbestimmungen	27
9.2	Gerichtsstand und Salvatorische Klausel	27
9.3	Frühere Version und Inkrafttreten.....	27

Hausordnung, Nutzungsbedingungen und Sicherheitsreglement (AGB)

1 Organisation und Zweck

Die Schiessanlage WIDSTUD (im folgenden SAW oder WIDSTUD genannt) ist eine kommerzielle und privatrechtlich organisierte Gesellschaft (Widstud-Betriebsgesellschaft AG oder WBG genannt). Sie bietet auf vielfältigen Indoor- und Outdoor-Anlagen Trainingsmöglichkeiten für Jägerinnen und Jäger sowie Schützinnen und Schützen aus diversen Schiessdisziplinen an.

Den Nutzerinnen und Nutzern werden die Räumlichkeiten zu den in der Buchung vereinbarten Konditionen bzw. gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur entgeltlichen Nutzung für die Ausübung des jagdlichen und sportlichen Schiessens überlassen. Vorbehalten bleiben weitere besondere Abreden im Einzelfall.

Die SAW umfasst die folgenden Anlagen:

Outdoor

- Kugelanlagen 100m und 150m
- Bewegte Ziele (Laufender Keiler) auf 40, 60 und 80m
- Laufende Schrot-Blechziele auf 30m
- Kompak-Sporting-Anlagen
- Jagdparcours

Indoor

- Ein Schiesstunnel 200m
- Zwei Schiesskinos 25m und 50m
- Vier Schiessräume 25m

Weitere Angebote und Dienstleistungen:

- Büchsenmacherei mit Ladengeschäft
- Verpflegungs- und Theorieräume
- Aus- und Weiterbildungskurse
- Events und Firmenanlässe

Die Nutzung der kompletten Anlage (Schiessstände, Schulungsräume, Restaurant, Nebengebäude, Aussenbereich usw.) erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage dieses Reglements (AGB) und der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen und ist ausnahmslose für alle Nutzerinnen und Nutzer bindend.

Mit der Reservierung, Buchung, Anmietung oder Anmeldung werden diese Bedingungen durch die Nutzerinnen und Nutzer uneingeschränkt und unwiderruflich anerkannt.

Sämtliche Buchungen sowohl mündlich wie auch schriftlich bzw. auf elektronischem Wege sind verbindlich. Der Vertrag kommt mit der Annahme bzw. der Buchungsbestätigung zustande.

Dieses Reglement steht auf unserer Homepage zur Verfügung und kann am Empfang angefordert werden. Temporäre und/oder kurzfristige Anpassungen werden per Aushang bekannt gegeben. Ergänzende Regelungen und Bedingungen können jederzeit eingeführt werden. Dies gilt beispielsweise für Wettkämpfe und Wettbewerbe, behördliche Anlässe oder Sonderveranstaltungen.

2 Zulassung

Jede vollständig registrierte natürliche Person kann die SAW gemäss diesem Reglement und dem aktuell gültigen schweizerischen Waffengesetz (WG) (SR 514.54) nutzen.

Das Nutzungsrecht steht zudem allen juristischen Personen (Behörden, Firmen, Vereinen, Verbänden etc.) im vertraglich geregelten Umfang zu gleichen Rechten und Pflichten gemäss den abgeschlossenen Verträgen zu.

2.1 Zutritt

Die Schiessanlage hat nur einen offiziellen Eingang. Es besteht eine Videoüberwachung. Besichtigungen der Anlage sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich.

Der Zutritt zu den Schiessständen, insbesondere auch zu den Aussenanlagen, wird nur gestattet, wenn der Schiessstand vorgängig entsprechend gebucht wurde.

Empfang, Foyer, Bistro und Ladengeschäft sind frei zugänglich.

Der Zutritt kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Ausserhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang nur vollständig registrierten Personen mit besonderer Befugnis gestattet. Der Zutritt von Gästen oder sonstigen Dritten ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet.

2.2 Mindestalter

Die Schiessstände stehen Personen zur Verfügung, welche das 18. Altersjahr erreicht haben. Personen unter 18 Jahren dürfen die Schiessstände nur in Begleitung und auf Verantwortung eines Elternteils betreten. Ersatzweise kann eine volljährige Ersatzperson mit taggenauer Einverständniserklärung der Eltern benannt werden.

Für das Schiessen von unter 18-jährigen Schützen und Schützinnen muss jederzeit eine volljährige Begleitperson anwesend sein, die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern. Eine schriftliche und taggenaue Einverständniserklärung der Eltern muss zudem jederzeit vorgelegt werden können.

2.3 Zum Schiessbetrieb nicht zugelassene Personen

Nutzerinnen und Nutzern aus Ländern, welche gemäss der schweizerischen Waffenverordnung (WV) (SR 514.541) vom Waffenerwerb ausgeschlossen sind (Art. 12 WV) beziehungsweise bei denen Hinderungsgründe zum Erwerb von Waffen vorliegen (Art. 8 Abs 2 WG), sind auf der gesamten SAW nicht zugelassen, ausser sie können eine entsprechende kantonale Ausnahmegewilligung vorweisen.

2.4 Ausschluss von Personen

Personen mit zwei oder mehreren aktuellen Einträgen im Strafregisterauszug (Privatauszug) oder einem Eintrag, der Ausdruck einer gewalttätigen oder gemeingefährlichen Gesinnung ist, sind nicht zum Schiessbetrieb zugelassen. Tritt einer der o.g. Gründe später ein, ist die Geschäftsführung der SAW über den Eintritt dieses Umstandes umgehend zu informieren.

Benutzer und Benutzerinnen, welche gegen die AGB und Sicherheitsbestimmungen der Anlage verstossen und/oder Schäden verursachen, können durch die Geschäftsführung ohne Rückvergütung bezahlter Vorleistungen von der Benutzung der Schiessanlagen ausgeschlossen werden. Die Geschäftsführung behält sich zudem das Recht vor, Personen ohne Angabe von weiteren Gründen von der Schiessanlage zu verweisen oder abzulehnen.

Ebenfalls behält sich die SAW das Recht vor, einen aktuellen Strafregisterauszug zu verlangen und in besonderen Fällen weitere Erkundigungen und Informationen einzuholen sowie Kontrollen durchzuführen. Grobes Fehlverhalten führt unweigerlich zum Ausschluss von der Anlage (Hausverbot). Personen, die gegen diese AGB in schwerer Weise verstossen, werden der Polizei gemeldet.

2.5 Aggressives oder depressives Verhalten, Suizidgefährdung

Personen, bei denen der Verdacht besteht, sich ein Leid anzutun, wird der Zugang zum Schiesszentrum WIDSTUD verwehrt. Gleiches gilt für Personen, die aggressives und/oder depressives Verhalten erkennen lassen.

Vorab gebuchte Schiesszeiten verfallen dabei ersatzlos.

2.6 Defekte Waffen und Munition

Defekte Waffen und beschädigte Munition dürfen nicht an die Schiessstände gebracht oder verwendet werden. Tritt ein Defekt erst während der Nutzung ein, ist die Weiterverwendung unverzüglich untersagt. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Defekte Waffen und beschädigte Munition können zum hauseigenen Büchsenmacher gebracht werden oder sind sofort sachgemäss aus der Anlage wegzubringen.

Defekte Munition darf nicht bei den verschossenen Hülsen entsorgt werden.

Gebuchte Schiesszeiten, die aufgrund eines Waffendefektes nicht genutzt werden können, werden nicht rückerstattet.

2.7 Nicht angemessene Kleidung

In sämtlichen Schiessständen und Schiessräumen sowie bei allen unseren Schiesskursen werden ausschliesslich legale Schiessübungen im Rahmen der Jagd- und Sportordnungen und -reglemente durchgeführt. Insbesondere die Schiessdisziplinen IPSC und IDPA sind dynamisch, intuitiv und von schnellen Reaktionszeiten geprägt. Es gibt Parallelen zum kampfmässigen Schiessen, jedoch auch erhebliche Unterschiede. Vom privaten kampfmässigen-, zivilen militärischen- und unreglementierten Combat-Schiessen distanzieren wir uns ausdrücklich. Das soll auch nach aussen sichtbar kommuniziert werden: Militärische Ausrüstung (Schutzwesten, Helme o. ä.) und militärische Uniformen dürfen durch zivile Nutzende nicht getragen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regel darf die Person nicht am Schiessen teilnehmen und muss die SAW unverzüglich verlassen.

Buchungs- und/oder Kursgebühren werden in diesem Fall nicht rückerstattet.

Ausnahmen können per vorgängig begründetem schriftlichen Antrag erteilt werden.

Das Tragen von militärischen und polizeilichen Rangabzeichen ist für private Nutzer und Nutzerinnen untersagt.

2.8 Kommerzielle Anbieter

Die SAW steht kommerziellen Anbietern offen, um ihre Kursprogramme auf unserer Schiessanlage anzubieten und durchzuführen. Hierzu ist mit der Geschäftsführung vorgängig eine schriftliche Rahmenvereinbarung und Reservierung zu treffen. Jegliche geplante Abweichung von diesen AGB muss mit der Geschäftsführung abgesprochen werden.

Alle Kursleiter werden registriert und müssen über eine entsprechende Ausbildung inkl.

Versicherungsnachweis verfügen. Zudem müssen alle Kursteilnehmenden im Besitz eines gültigen WiDSTUD-Badge sein.

Unsere Preisliste gilt ausdrücklich nur für die nicht-kommerzielle Nutzung sämtlicher Schiessstände und Schulungsräume.

3 Haftung und Versicherungspflicht

Schützinnen und Schützen, die weder über ihre Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband noch durch die Jagd über eine spezifische Haftpflichtversicherung für das Schiessen verfügen, müssen vor dem Betreten der Schiessräumlichkeiten bei der WBG eine Tages-Haftpflichtversicherung lösen. Im Zweifelsfall ist eine Tages-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Benutzerinnen und Benutzer haften grundsätzlich für alle verursachten Schäden. Sie müssen über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken im Zusammenhang mit der Handhabung von Feuerwaffen in der Höhe von mindestens CHF 5,0 Mio. abdeckt. Diese Bestimmung gilt auch für Verbände, Firmen, Vereine, Behörden und Sonstige. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Leitung der jeweiligen Institution.

Vor Nutzung der Schiessstände ist eine Kontrolle insbesondere auf Boden-, Decken und Wandtreffer vorzunehmen. Alle durch den Schützen oder die Schützin verursachten Beschädigungen, die nach der Nutzung festgestellt werden, gehen zulasten der nutzenden Person.

Die WBG lehnt aus dem Betrieb der Schiessanlage jegliche Haftung für Schäden am Eigentum Dritter ab. Für die Benutzung der Schiessanlage werden jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Betreiber ausgeschlossen.

Bei behördlichen, polizeilichen und militärischen Schiessübungen gelten in Ergänzung zu diesem Reglement die Bestimmungen über das Schiesswesen der jeweiligen Behörde, Polizei und Armee.

4 Registrierung

Die vollständige Erstregistrierung erfolgt immer vor Ort in der SAW.

Die Nutzerregistrierung dient der erstmaligen Identifikation sowie der Abklärung, ob die Nutzerin oder der Nutzer nach geltendem Waffenrecht berechtigt ist, eine Feuerwaffe zu verwenden und ob andere Hinderungsgründe im Sinne des Waffengesetzes ausgeschlossen werden können.

Vollständig registrierte Nutzerinnen und Nutzer beziehen einen kostenpflichtigen WIDSTUD-Badge und sind damit zur Buchung bzw. Nutzung der SAW gemäss den nachfolgenden Bedingungen berechtigt. Die Registrierung begründet keinerlei Mitglieds- oder Mitwirkungsrechte.

Nutzerinnen und Nutzer, die keine Schiessausbildung vorweisen können, müssen nach Voranmeldung mit einem Instruktor oder einer Instruktorin der SAW ein kostenpflichtiges Probeprogramm schiessen. Die instruierende Person entscheidet anschliessend, ob ein WIDSTUD-Badge ausgestellt wird.

4.1 Dokumente

Bei der erstmaligen persönlichen Registrierung am Empfang der SAW muss ein gültiger Personalausweis (ID oder Pass, Ausländerausweis mit dazugehörigem Pass) zur Identifikation vorgelegt werden. Zudem werden die amtlichen Dokumente wie Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate) oder ein Waffenerwerbsschein (WES, nicht älter als zwei Jahre) oder eine andere gültige Bewilligung (Dienstausweis, Waffentragschein, Jagdschein etc.) benötigt.

Nutzerinnen und Nutzer mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz müssen einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass vorweisen, sofern sie mit eigenen Waffen schiessen möchten.

Die Kontrolle der überprüften Dokumente wird im Buchungssystem der SAW festgehalten.

Die Nutzer und Nutzerinnen erklären sich mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der bei Veranstaltungen und Wettbewerben aufgenommenen Fotos einverstanden. Nutzer und Nutzerinnen haben jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über ihre in der JSA gespeicherten Daten zu verlangen.

Verlieren eingereichte Dokumente ihre Gültigkeit oder gibt es wesentliche Veränderungen, ist die Nutzerin oder der Nutzer für die rechtzeitige Wiedervorlage in der SAW verantwortlich. Erinnerungen durch die SAW werden nicht vorgenommen, und die Nutzung der gebuchten Anlagen kann ohne Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren verweigert werden.

Zur Ausstellung eines WIDSTUD-Badges für das Statische Schiessen ohne Instrukturin oder Instruktor der SAW wird benötigt:

- Schiess-Lizenz SSV oder
- Jagdfähigkeitsausweis/Jagdschein oder
- Nachweis Grundkurs Standsicherheit/Standreife oder
- Waffentragschein oder
- Dienstausweis Polizei, Militär, Grenzwacht oder Zoll oder
- Sonstige Nachweise nach Rücksprache

Zur Ausstellung eines WIDSTUD-Badges für das Dynamische Schiessen ohne Instruktor oder Instrukturin der SAW benötigen wir:

- Nachweis IPSC- oder IDPA-Instruktor
- Mitgliedschaft in einem registrierten Verein für Dynamisches Schiessen
- Schiess-Lizenz SSV
- Nachweis Grundkurs Dynamisches Schiessen WIDSTUD
- Hinweise: Anwärter von Vereinen im Grundkurs dürfen nur mit zertifiziertem Instruktor/zertifizierter Instrukturin schiessen
- Sonstige Nachweise nach Rücksprache

4.2 WIDSTUD-Badge (Zugangskarte)

Jede Nutzerin und jeder Nutzer des Schiesszentrums WIDSTUD erhält nach erfolgreicher Registrierung einen persönlichen WIDSTUD-Badge (Zugangskarte). Der Badge wird bei der erstmaligen Registrierung ausgestellt. Dieser Badge ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern den selbständigen Zugang zu den vorab gebuchten Schiessanlagen. Die Badge-Karte ist persönlich und darf nicht übertragen werden. Für die Badge-Karte ist eine Gebühr gemäss aktueller Preisliste zu hinterlegen. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die missbräuchliche Nutzung und den Verlust des Badges. Bereits eine Vermutung des Verlusts oder des Missbrauchs ist der SAW unverzüglich zu melden.

Mit dem Badge profitieren die Nutzerinnen und Nutzer von einem schnelleren Zutritt zur Anlage und der effizienten Abwicklung ihrer Buchungen. Die Badge-Karte ist Voraussetzung, um Zugang zu den gebuchten Schiessständen zu erhalten. Mit dem Badge reagieren wir auf die stetig zunehmenden Sicherheitsbestimmungen sowie auf die erhöhten Anforderungen zur lückenlosen Auskunftspflicht gegenüber Behörden.

Auf dem Badge werden keine vertraulichen Daten gespeichert. Der Badge zeigt uns zudem an, welche Anlagen die Nutzerin und der Nutzer benutzen darf.

Sämtliche Daten werden anonymisiert erfasst und ausschliesslich für interne Auswertungen verwendet.

4.3 Datenschutz

Personenbezogene Nutzerdaten werden zur Leistungserbringung und Kundenpflege sowie für die Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber Behörden und der waffenrechtlichen Dokumentationspflichten erfasst und bearbeitet. Weiterführende Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter <https://www.widstud.ch/datenschutz/>.

5 Buchungen

Unsere Schiessanlagen können online oder vor Ort gebucht werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen eine vollständig abgeschlossene Registrierung. Buchungen müssen sofort bezahlt werden. Unverbindliche Reservierungen sind nicht möglich. Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen frühzeitig mit der JSA zu vereinbaren.

Die Reservationen richten sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Buchung. Bestimmten Nutzergruppen werden davon abweichende Buchungszeiträume eingeräumt. Für Sonder- und Kombibuchungen (Schiessen an mehreren Ständen, in verschiedenen Räumen, Führungen, Essen usw.) setzen Sie sich bitte vorgängig und frühzeitig mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Gebuchte Schiessstände können durch die SAW, z. B. bei Störungen, jederzeit durch andere Schiessstände ersetzt werden.

5.1 Buchungsdauer

Die Buchungen beziehen sich ausschliesslich auf die jeweilige Buchungsdauer des Schiessstandes. Vorbereitung, Einrichtung, Einweisung, Abbau und besenreine Räumung der Anlage (Hülsen, Waffen, Verpackungen etc.) haben innerhalb des gebuchten Zeitraums zu erfolgen. Der Schiessstand ist nach Ablauf der gebuchten Zeit freizugeben.

5.2 Verspätungen, Stornierungsbedingungen, Erstattungen und Mahngebühren

Verspätungen jeder Art berechtigen die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht, einen Teil oder den kompletten Betrag der Buchungsgebühr zurückzufordern.

Bei Verspätungen, die durch die Nutzerin oder den Nutzer verursacht wurden, werden die dadurch entstandenen Wartezeiten der Instruktoren/ Instruktorinnen/ Standaufsichten zu CHF 150,00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Bei Annullationen - unabhängig von der Vorlaufzeit - werden 100% der vorausbezahlten Gebühren fällig und es werden keine Zahlungen zurückerstattet.

Berechtigte Ersatzpersonen können benannt werden, die Verrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesem Fall zwischen den Nutzenden.

Ausnahmen hiervon können auf schriftliches Gesuch beantragt werden.

Annullationen bei Spezialvereinbarungen unterliegen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen.

Gutscheine werden nicht rückerstattet oder umgetauscht.

Befindet sich die Nutzerin oder der Nutzer nach erfolgter Zahlungserinnerung weiterhin in Zahlungsverzug, wird für die erste Mahnung eine Gebühr von CHF 25,00 sowie für die zweite Mahnung eine Gebühr von CHF 50,00 geschuldet. Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist wird ohne weitere Vorankündigung der Rechtsweg bestritten.

5.3 Systemstörungen

Bei besonderen Vorfällen oder Systemstörungen ist sofort die SAW zu benachrichtigen.

Sollte ein Schiesstermin aus technischen Gründen, die vom Schiesszentrum WIDSTUD zu verantworten sind, abgesagt werden müssen, erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Realersatz.

Störungen des Schiessbetriebs, die durch höhere Gewalt oder Dritte (insbesondere andere Nutzerinnen und Nutzer) verursacht werden oder nicht im Verantwortungsbereich der SAW liegen, führen zu keinem Schadensersatzanspruch des Nutzers gegenüber der WGB. Die gebuchte Leistung kann ohne Zusatzkosten nachgeholt werden.

5.4 Sondervereinbarungen

Sonderkonditionen, z. B. für Mitglieder der SAW oder für Vereine, Firmen und Behörden, werden in separaten Vereinbarungen definiert. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung.

Schiessvereine, Behörden, Militär, Sicherheitsdienste etc. können, gestützt auf die separate Vereinbarung, Schiessstände unter Bezeichnung der verantwortlichen schiessleitenden Person Schiessstände buchen.

Sonderkonditionen können nicht kumuliert werden.

5.5 Treffsicherheitsnachweise

Der Treffsicherheitsnachweis darf nur unter Aufsicht der SAW durchgeführt werden und muss von der WIDSTUD-Standaufsicht persönlich beaufsichtigt werden.

Das Standblatt zum Treffsicherheitsnachweis wird zur vollen Gültigkeit gemäss aktueller Preisliste durch die JSA bestätigt.

Für Vereine können abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

6 Sorgfaltspflicht und Sicherheit im Schiessbetrieb

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind der SAW unverzüglich zu melden. Aufwendungen zur Schadenbehebung werden den Verursachern zzgl. einer Aufwandspauschale von CHF 200,00 pro Fall in Rechnung gestellt. Grobfahrlässigkeit und/oder mutwillige Beschädigungen sowie wiederholtes Fehlverhalten führen zum Ausschluss der Nutzung.

6.1 Grundsätze

Die folgenden Grundregeln der Schusswaffensicherheit sind stets und uneingeschränkt zu befolgen:

1. Jeder Schütze und jede Schützin ist für seine/ihre Schussabgabe uneingeschränkt und persönlich verantwortlich.
2. Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten (bis man sich vom Gegenteil überzeugt hat).
3. Eine Waffe darf nie auf etwas gerichtet werden, das man nicht treffen will.
4. Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten.
5. Die Schützinnen und Schützen haben sich vor jeder Schussabgabe zu vergewissern, dass der Zielraum frei ist.
6. Den Anordnungen der für die Standortordnung verantwortlichen Aufsichtsperson, insbesondere allfälligen Kommandos zur Feuereinstellung, ist unverzüglich Folge zu leisten. In jedem Fall ist der Verschluss zu öffnen und die Waffe vollständig zu entladen.

Rasches Einzelfeuer ist bei gebotener Vorsicht gestattet. Auf bewegte Kugelziele ist nur der sichere Einzelschuss erlaubt.

Das bewegte Kugelziel 80m («laufender Keiler») darf nur nach erfolgreichem Treffnachweis auf 60m («laufender Keiler») genutzt werden.

Das bewegte Kugelziel 60m («laufender Keiler») darf nur nach erfolgreichem Treffnachweis auf 40m («laufender Keiler») genutzt werden.

Das Schiessen mit Serienfeuerwaffen ist nur nach vorgängiger Anmeldung, unter Aufsicht und unter Vorweisung einer entsprechenden kantonalen Ausnahmegewilligung gestattet.

Bei der Benutzung der Zugscheibenanlage ist das Ziehen aus dem Holster bei gebotener Vorsicht gestattet. Die Waffe darf dabei nur zum Boden bzw. in Richtung des Kugelfangs gerichtet werden.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz eine Waffenkontrolle entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des VBS und des SSV vorzunehmen. Putznischen sind gekennzeichnet oder werden durch die SAW zugewiesen.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Trainings, Übungen und Wettkämpfen sind die Nutzenden bzw. bei Gruppen deren schiessleitende Personen verantwortlich.

Möchte eine Nutzerin oder ein Nutzer ein ihr/ihm unbekanntes Waffensystem verwenden, hat sie/er dies der Standaufsicht vorgängig zu melden und sich von fachkundigen Personen instruieren zu lassen.

6.2 Nutzung durch unerfahrene Personen

Personen, die noch keine Erfahrung im Umgang mit Feuerwaffen haben, dürfen die Schiessstände nur unter Aufsicht einer schiesskundigen Begleitperson nutzen. Die SAW stellt auf Voranmeldung kostenpflichtige Aufsichtspersonen zur Verfügung.

Das selbständige Nutzen der Schiessstände ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen gemäss 4.1 erfüllt sind. Kostenpflichtige Grundkurse zur Erlangung der Standsicherheit werden von der SAW angeboten.

Bestehen bei Schützen oder Schützinnen Zweifel bezüglich des korrekten und sicheren Umgangs mit der Waffe, kann die SAW einen kostenpflichtigen Grundkurs zur sicheren Waffenhandhabung verlangen.

Unter Leitung fachkundiger Instruktoren/Instruktorinnen der SAW können für Gruppen Schiessevents durchgeführt werden.

6.3 Bekleidung, Gehörschutz, Schiessbrille und Kopfbedeckung

Grundsätzlich müssen alle Nutzenden beim Schiessen eine Brille, rutschfeste Schuhe (keine hohen Absätze) und einen Gehörschutz tragen.

Kleidung und Schuhwerk sind so zu wählen, dass Verletzungen und Verbrennungen, z. B. durch ausgeworfene Hülsen, möglichst vermieden werden.

Diese Regelung gilt auch für alle Personen, die sich nicht am Schiessen beteiligen, sich aber in den Schiessräumlichkeiten aufhalten.

6.4 Laden und Entladen

Waffen dürfen einzig auf der Ladebank oder auf dem mobilen Ladewagen in Richtung Kugelfang ge- und entladen werden. Unmittelbar nach dem Schiessen ist ein vorschriftsgemässes Entladen mit korrekter Entladekontrolle durchzuführen.

6.5 Ziele und Zielbauten

Als Ziel dürfen einzig Papier- oder Kartonscheiben verwendet werden, die von der SAW zur Verfügung gestellt bzw. verkauft werden.

Das Mitbringen und Verwenden eigener Ziele jeglicher Art ist nicht erlaubt.

Ausnahmen hierzu bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die SAW.

6.6 Kugelfänge

Kugelfänge dürfen weder betreten noch in sonstiger Weise manipuliert werden. Mobile Kugelfänge werden gegen Gebühr ausschliesslich durch die SAW zur Verfügung gestellt.

Die Schussabgabe in Richtung ausserhalb eines Kugelfangs ist untersagt.

Kaliber- und Waffenvorgaben sind strikt zu beachten.

Beschädigungen durch Verwendung nicht zugelassener Munition/Waffen oder nicht erlaubter Schusswinkel sind vom Nutzer/von der Nutzerin kostenpflichtig zu ersetzen.

6.7 Parcoursbauten

Das Mitbringen, Verwenden und Deponieren eigener Parcoursbauten ist untersagt. Die SAW stellt diese gegen Gebühr zur Verfügung.

Ausnahmen hierzu bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die SAW.

6.8 Schiesspositionen und unzulässige Übungen

Es darf nur von den durch eine Sportordnung oder eine gleichwertige Schiessvorschrift für die einzelnen Waffen und Anschlagarten festgelegten Positionen geschossen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführung.

Folgende Schiessstechniken sind verboten:

- Übungen, bei denen die Waffe nicht permanent in Richtung Kugelfang gerichtet ist
- Das Schiessen im deutlich erkennbaren Gehen
- Das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele (Ausnahmen: Schiesskino, Schiessen auf Wurftauben und laufende Scheiben oder wenn das Schiessen im Rahmen einer genehmigten Sportordnung erfolgt)
- Das überkreuzt ziehen von mehr als einer Waffe (sog. „Cross-Draw“)
- Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (sog. „Deut-Schiessen“, Ausnahme: Schiessen auf Wurftauben)
- Das Absolvieren einer Schiessübung, wenn der schiessenden Person die Regeln nicht bekannt sind.
- Schuss-Abgaben, bei denen Hindernisse überwunden werden müssen
- Jegliche Form des kampforientierten Schiessens

Die in den Schiessräumen und Schiesskinos erlaubten Endpositionen für Schützinnen und Schützen mit und ohne Begleitung sowie mit Begleitung durch einen Schützenmeister/ Range Officer/ Instruktor sind farblich markiert und dürfen nicht unterschritten werden.

6.9 Zielübungen

Zielübungen dürfen in der gesamten Anlage nur in der vorgesehenen Schiessstellung in Richtung Kugelfang oder Scheibe erfolgen, wenn der allgemeine Schiessbetrieb durch diese Übungen nicht gestört wird und sich keine Person zwischen Waffe und Ziel befindet.

6.10 Distanzen, Schiesswinkel und Sicherheitsbereiche

Die Vorgaben zu den einzuhaltenden Distanzen, Schiesswinkeln und Sicherheitsbereichen gemäss Aushang am jeweiligen Schiessstand oder im Schiessraum sind strikt einzuhalten.

6.11 Boden-, Wand- und Deckentreffer

Böden, Wände und Decken sind keine Kugelfänge! Jeder Treffer an diesen Stellen beziehungsweise der dadurch verursachte Schaden zeugt von mindestens fahrlässigem oder unkundigem Umgang mit der Waffe. Treffer in Boden, Wand, Decke, Fluchttüren, Beleuchtung, Videoüberwachung, Sensoren etc. sind der JSA unverzüglich zu melden, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung des Schiessens.

Jeder Verursacher/jede Verursacherin haftet vollumfänglich für den entstandenen Schaden und einen allfälligen Nutzungsausfall der Anlage zzgl. einer Bearbeitungsgebühr.

Boden-, Wand- oder Deckentreffer werden registriert und führen im Wiederholungsfall zum Verbot, die SAW zu nutzen.

Vorsätzliche Beschädigungen führen zum unverzüglichen Verweis von der JSA und werden in jedem Fall angezeigt.

6.12 Betreten von Schiesskanal, Zielgelände und Kugelfang

Das Betreten der Scheibenstände, des Schiessstunnels, der Kugelfänge und der Zielgelände im Allgemeinen ist nur Mitarbeitenden der SAW gestattet. Allen übrigen Personen ist das Betreten strikte untersagt. In dringenden Fällen (z. B. Störungen) ist die SAW sofort zu benachrichtigen.

6.13 Waffen

6.13.1 Verbotene Waffen

Folgende Waffentypen sind verboten oder in Ausnahmefällen nur mit spezieller Bewilligung der zuständigen Behörden (z. B. Kantonspolizei) und vorgängiger Sonder-Reservation möglich:

- Vollautomatische Waffen/Serienfeuerwaffen
- Militärische Abschussgeräte für Munition mit Sprengwirkung (z.B. Panzerfaust)
- Waffen mit montierten Bajonetten und Sonderabschusseinrichtungen, z. B. für Granaten
- Blanke Waffen (Messer, Bajonette)
- Imitations-, Schreckschuss- und Gaswaffen, Soft AirGun und Paintball Waffen
- Bögen und Armbrüste
- Alle Elektroschockgeräte (Teaser), alle Sprayprodukte mit Reizstoffen inkl. Pfefferspray
- Schlagstock, Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit und ohne Armstütze, Nunchaku, Tonfa
- Blendwaffen

6.13.2 Vorderlader und Schwarzpulverwaffen

Vorderlader und Schwarzpulverwaffen sind nur in Gruppen und nach Vereinbarung erlaubt.

6.13.3 Waffentransport und Lagerung

Die Waffentragenden verpflichten sich, über die Bestimmungen der aktuellen Waffengesetzgebung sowie den Transport und die sichere Aufbewahrung von Waffen im Bilde zu sein und die Vorschriften einzuhalten.

Im Übrigen gelten in der SAW die folgenden Grundsätze:

- Alle Waffen sind entladen und gesichert zu transportieren und - sofern vorhanden - mit eingesetztem Chamber-Flag zu versehen.
- Waffen, welche in Behältnissen transportiert werden, dürfen erst unmittelbar vor dem Schiessstand entnommen werden.
- Waffen ausserhalb von Transportbehältnissen sind stets im gebrochenen Zustand oder mit offenem Verschluss zu tragen.
- Leihwaffen sind nach der Nutzung unverzüglich der SAW oder dem Büchsenmacher zurückzugeben.
- Eigene Waffen sind nach der Nutzung unverzüglich im eigenen Auto einzuschliessen.
- Waffen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in Bereiche ausserhalb der Schiessanlagen (Schiessbahnen und Schiessräume), z. B. in Schulungsräume, auf die Terrasse oder ins Restaurant mitgenommen werden, z. B., wenn dies Ausbildungszwecke erfordern.

6.13.4 Waffenreinigung

Waffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Putznischen entfettet und gereinigt werden. Dienstleistungen gegen Entgelt durch Dritte (z. B. Vereine, kommerzielle Anbieter etc.) dürfen nur in Absprache mit der JSA angeboten werden.

6.13.5 Waffenaufbewahrung

- Das unbeaufsichtigte Deponieren von Waffen (auch verschlossen) ist untersagt. Waffen sind im abgeschlossenen Auto, beim Büchsenmacher oder ausserhalb der SAW sicher und vorschriftsgemäss zu lagern.

- Auf den Schiessständen dürfen während des Schiessbetriebs nicht benutzte Waffen nur getrennt von der Munition abgestellt werden.
- Zur Aufbewahrung dienen ausschliesslich Waffenrechen, Gewehrständer oder Waffenablagen.
- Über Nacht dürfen in der SAW keine Waffen gelagert werden.

6.13.6 Waffenstörungen

Waffenstörungen, die unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht sofort selbst behoben werden können, sind unverzüglich der Standaufsicht oder dem Instruktor/der Instruktorin anzuzeigen. Das Schiessen ist sofort einzustellen.

6.13.7 Leihwaffen

Leihwaffen mit passender Munition können nur mittels eines Vertrags in der SAW gemietet werden. Die Munition für sämtliche Leihwaffen muss auf der SAW bezogen werden.

Personen ohne gesetzliche Berechtigung dürfen Restbestände der Munition von Leihwaffen nicht von der Schiessanlage entfernen oder nach Hause nehmen. Unverbrauchte Munition muss am Ausgabeort zurückgegeben werden. Munition in ungeöffneter Originalverpackung wird rückvergütet. Angebrochene Verpackungen werden entschädigungslos zurückgenommen.

6.14 Munition & Magazine

6.14.1 Erlaubte Munition und Energievorgaben

Auf den Wurfscheibenanlagen darf nur Stahlschrot verwendet werden. Die Munition muss bei der SAW bezogen werden.

Bewegte Schrotblechziele dürfen nur mit Bleischrot mit max. 3,5mm beschossen werden.

Es gelten folgende Energievorgaben gemessen an der Mündung (V_0):

- Schiessstunnel 200m: 7.000 Joule
- Schiesskino 50m: 7.000 Joule
- Schiesskino 25m: 7.000 Joule
- Stehende Kugelscheiben 150m: 7.000 Joule
- Stehende Kugelscheiben 100m: 7.000 Joule

- Schiessraum I, II und IV (25m): 3.500 Joule
- Schiessraum II (25m mit Drehscheiben): 1.700 Joule

6.14.2 Verbotene Munition

- Leuchtspurmunition
- Brandgeschosse
- Stahl- und panzerbrechende Geschosse, Hartkerngeschosse
- Flintenlaufgeschosse (kostenpflichtige Ausnahme nach Rücksprache)
- Paintball-Munition
- Rauch-, Gas- sowie Spreng-, Minen- und Explosivgeschosse jeglicher Art

6.14.3 Hülsen, Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall

Abgeschossene Hülsen sind grundsätzlich Eigentum der SAW.

Die Hülsen sind nach ihren Materialien zu separieren:

- Hülsen und die während des Schiessens angefallenen Reststoffe sind nach dem Schiessen durch die Schiessenden in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- Hülsen, die im Entsorgungsbehälter deponiert wurden, dürfen nicht wieder herausgenommen werden. Durch die Entsorgung gehen sie in das Eigentum der SAW über.
- Wiederlader dürfen ihre mitgebrachten Hülsen nach Hause nehmen (Eigenverwertungsrecht).

6.15 Weitere Ausrüstung und Zubehör

Holster sind erlaubt, sofern die Waffe in Richtung Kugelfang gezogen wird – «überkreuz ziehen» ist einzig bei Miete des gesamten Schiessraums oder Schiesskinos erlaubt.

7 Informationen zu den Schiessanlagen

Die am jeweiligen Schiessstand angebrachten Weisungen sind zu beachten und zu befolgen.

Das Schiessen auf nicht in Betrieb stehenden Anlagen ist verboten.

Stahlziele sind nicht erlaubt.

7.1 Monitore und Warnertische

Bei erstmaliger Benutzung werden die Nutzenden von der SAW instruiert. Es dürfen keine weiteren Einstellungen vorgenommen werden, welche über das Umstellen und das Ausdrucken der Resultate hinausgehen. Für alles andere sind die Anlagewarte zuständig.

7.2 Mobile Trennwände und Abschränkungen

Trennwand, Abschränkungen und Möblierungen werden gegen Entgelt von der SAW zur Verfügung gestellt. Die Verwendung eigener Möblierung und Infrastruktur ist nur in Absprache mit der SAW möglich.

7.3 Mobiler Kugelfang

Auf die mobilen Kugelfänge dürfen nur Geschosse mit maximal 3.500 Joule verwendet werden. Die mobilen Kugelfänge müssen so positioniert werden, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und insbesondere allfällige Abpraller vom Hauptkugelfang abgefangen werden. Die mobilen Kugelfänge sind stets senkrecht zu beschiessen.

7.4 Bewegliche Ziele

Beim Schiessen auf bewegliche Ziele ist der Tragriemen zu entfernen.

7.4.1 Laufender Keiler (links, rechts) mit elektronischer Auswertung

Die Benutzung der Keileranlagen ist nur mit eingeschossenen Waffen erlaubt. Das Einschiessen von Waffen auf die laufenden Keiler ist untersagt. (Voraussetzungen siehe 6.1 Absatz 2)

Der Standort der Schussabgabe wird vom Betreiber der Anlage vorgegeben. Bei erstmaliger Benutzung ist eine Instruktion nötig.

Schiessende dürfen sich nur auf dem Platz der Schussabgabe oder dahinter aufhalten, im vorderen Bereich haben Benutzerinnen und Benutzer keinen Zutritt.

Flintenlaufgeschosse sind untersagt.

7.4.2 Kipp-Blechziel dreiteilig (links, rechts)

Der Standort der Schussabgabe wird vom Betreiber der Anlage vorgegeben.

Zugelassene Munition sind max. Kaliber 12 und 3,5mm.

Es darf nur Bleischrot verschossen werden.

7.4.3 Wurftauben

Der Standort der Schussabgabe wird vom Betreiber der Anlage vorgegeben.

Zugelassene Munition sind max. Kaliber 12 und 2,5mm.

Es darf nur Stahlschrot verschossen werden.

Die Munition muss bei der SAW bezogen werden.

7.5 Dynamisches Schiessen

7.5.1 Allgemeines

Das Dynamische Schiessen ist nur für Vereine, Behörden, Firmen oder Verbände zulässig und setzt einen gesonderten schriftlichen Vertrag voraus.

Dynamische Schiessen dürfen nur von autorisierten Personen (Security Officer) bzw. entsprechend ausgebildeten und zertifizierten Schiessverantwortlichen der Behörden und (Sicherheits-)Firmen geleitet werden, welche den Vorschriften ihrer Verbände entsprechen. Die entsprechende Person ist vor dem Schiessen der Betreiberin namentlich zu melden. Die Durchführung und Organisation sowie die Sicherheit hat den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Verbände zu entsprechen.

Dynamische Schiessen ohne zertifizierte Aufsichtsperson (SO) sind untersagt. Die Aufsichtsperson selbst darf dabei nicht am Schiessbetrieb teilnehmen. Ausgenommen sind Vorführungen, wenn die anderen Teilnehmenden nicht schießen.

7.5.2 Verschiedene Benutzungen

Trainings:

Nutzende mit Dynamischer Schiessvereinbarung können unter oben genannten Bedingungen selbständig Trainings durchführen. Die Sicherheit muss durch die Security Officer gewährleistet werden. Der verantwortliche Schiessleiter/die verantwortliche Schiessleiterin muss der Betriebsleitung jeweils vor dem Schiessen namentlich benannt werden.

Kurse:

Autorisierte Personen können in Absprache mit der Geschäftsführung der SAW im Bereich des Dynamischen Schiessens Kurse organisieren und durchführen.

Wettkämpfe:

Wettkämpfe können in Absprache und Koordination mit der SAW organisiert und durchgeführt werden. Die hierfür massgebenden Weisungen und Vorschriften (Betreiberin und Reglemente) sind zu befolgen.

8 Hausregeln

8.1 Betriebszeiten

8.1.1 Ordentliche Betriebs- und Öffnungszeiten

Outdoor:

Die **Aussenanlagen** sind an max. 400 Schiesshalbtagen an Werktagen (Montag bis Samstag), am Morgen ab 08.00 Uhr und am Abend von Montag bis Freitag bis maximal um 18.00 Uhr bzw. einmal in der Woche bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen bis maximal 17.00 Uhr in Betrieb.

Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist Ruhepause.

Die genauen Öffnungszeiten und Schiessvertagungen werden auf der Internetseite der SAW publiziert.

Indoor:

Die aktuellen Öffnungszeiten der Schiessräume und des Schiessstunnels sind auf der Internetseite der SAW abrufbar.

Nach Absprache können auch individuelle Öffnungszeiten vereinbart werden.

Restaurant:

Der Restaurationsbetrieb steht grundsätzlich nur Nutzenden der Schiessanlage zur Verfügung und ist während der Öffnungszeiten der Jagdschiessanlage bis maximal 22.00 Uhr geöffnet (bei Sonderanlässen wie beispielsweise Generalversammlungen bis maximal 23.00 Uhr).

Kaffee-, Verpflegungs- und Getränkeautomaten können uneingeschränkt genutzt werden.

8.1.2 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten ist die Benutzung der Aussenanlagen an maximal vier jagdlichen Sonderanlässen pro Jahr zulässig, die von der Baudirektion bewilligt werden müssen. Diese Sonderanlässe dürfen auf den lärmrelevanten Aussenanlagen - sofern sie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen stattfinden - nicht vor 10.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 16.00 Uhr zu Ende sein. Die mittägliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

8.2 Zufahrt und Parkplätze

Die Zu- und Wegfahrt zur SAW ist ausschliesslich von Norden her erlaubt. Die Marterlochstrasse in Richtung Bülach (Süden) darf nicht benutzt werden (Allgemeines Fahrverbot). Bitte beachten Sie die regionale Veloroute.

Für die Nutzenden der SAW stehen vor Ort 90 markierte Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeuge dürfen auf dem Areal der SAW nicht ausserhalb der markierten Parkplätze abgestellt werden.

8.3 Garderoben, Toiletten und Duschen

Die Räumlichkeiten sollen so verlassen werden, wie man sie selbst anzutreffen wünscht.

Die Nutzung der Duschen muss vorab mit der SAW abgesprochen werden.

8.4 Fundsachen

Fundsachen werden 90 Tage aufgehoben und anschliessend entsorgt oder verwertet.

Die SAW übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Liegengelassene Waffen werden der Polizei übergeben.

8.5 Taschen und Gepäck

Taschen, Rucksäcke und andere Gepäcksstücke sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Ablagen zu deponieren.

Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Räume ist es untersagt, ausserhalb der Schiesszeiten Waffen und Munition in der Anlage zu deponieren.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung übernimmt die SAW keine Haftung.

8.6 Rauchen

In allen Innenräumen ist das Rauchen untersagt. Dies gilt ebenfalls für elektronische Zigaretten, sog. E-Zigaretten.

Nach vorheriger Vereinbarung können in unserer Lounge geschlossene Veranstaltungen mit Raucherlaubnis durchgeführt werden.

8.7 Essen und Getränke

Essen ist an den Schiessständen ist nicht erlaubt.

8.8 Verkaufstätigkeiten

Auf dem Areal der SAW ist der Verkauf, der Handel und die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art nur mit Genehmigung der WBG erlaubt.

8.9 Alkohol und Drogen

Grundsatz: Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen sind an den Schiessständen untersagt. Mitbringen und Konsumation jeglicher Art von Sucht-, Rausch- und Betäubungsmitteln sind strikt verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, wird der Zugang zu den Schiessständen verwehrt. Betrunkene und berauschte Schützen und Schützinnen dürfen sich in der Schiessanlage nicht aufhalten. Das Personal ist verpflichtet, alkoholisierte oder berauschte Personen aus den Schiessständen zu verweisen. Vorab gebuchte Schiesszeiten verfallen dabei ersatzlos. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nur im Restaurant, der Lounge und auf der Terrasse erlaubt.

8.10 Lüftungsanlagen

Das Schiessen ist nur bei eingeschalteter Lüftungsanlage erlaubt.

Bei einem Ausfall der Lüftungsanlage ist das Schiessen sofort einzustellen, die Waffe zu entladen, die Schiessanlage zu verlassen und die SAW zu benachrichtigen.

8.11 Videoüberwachung, eigene Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie Medien

Das gesamte Schiesszentrum WIDSTUD wird sowohl im Aussenbereich als auch in allen Innenräumen videoüberwacht. Aufzeichnungen werden 30 Tage aufbewahrt.

Nutzerinnen und Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass sie in diesen Bereichen via CCTV (Close Circuit Television) aufgenommen werden und stimmen dieser Sicherheitsmassnahme uneingeschränkt zu.

Eigene Bild-, Video- und Tonaufnahmen sind untersagt. Dies beinhaltet ausdrücklich auch «Schnapschüsse» mit dem Mobiltelefon. Verstösse führen zu einem Hausverbot.

Medien werden bei einem Ereignis ausschliesslich durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter orientiert. Sind Behörden (Militär, Polizei etc.) involviert, geschieht dies in Absprache mit den entsprechenden Verantwortlichen.

8.12 Bedienung und Einstellung der Anlagen

Einstellungen an den Anlagen werden nur durch autorisiertes Personal vorgenommen. Generell ist allen Einrichtungen Sorge zu tragen. Sämtliche Einrichtungen sind Eigentum der SAW.

8.13 Stromausfall

Im Fall eines Stromausfalles ist der Schiessbetrieb unverzüglich einzustellen. Die Waffe ist sofort zu entladen und zu brechen bzw. der Verschluss ist zu öffnen. Magazine müssen entladen werden. Die Schiessanlagen sind unter Mitnahme von Waffen und Munition sofort zu verlassen. Dem Aufsichtspersonal bzw. allfälligen Rettungskräften ist Folge zu leisten.

8.14 Alarmanlage

Im Fall eines Alarms ist der Schiessbetrieb unverzüglich einzustellen. Die Waffe ist sofort zu entladen und zu brechen bzw. der Verschluss ist zu öffnen. Magazine müssen entladen werden. Die Schiessanlagen sind unter Mitnahme von Waffen und Munition sofort zu verlassen. Dem Aufsichtspersonal bzw. allfälligen Rettungskräften ist Folge zu leisten.

8.15 Reinigung und Aufräumen der Schiessstände, Littering

Das Einrichten und Aufräumen des Schiessstandes hat während der gebuchten Schiesszeit zu erfolgen.

Bei Littering auf der gesamten SAW oder wenn ein Schiessstand durch die SAW nachgereinigt werden muss, wird eine Aufwandsentschädigung von pauschal CHF 50,00 verrechnet.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Verstösse und Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement können zu einem sofortigen Hausverbot und der fristlosen Kündigung einer bestehenden Vereinbarung führen. Bereits bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

Die WBG behält sich vor, strafbares Handeln zur Anzeige zu bringen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9.2 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bülach (ZH). Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es ist die Obliegenheit der Nutzerinnen und Nutzer, sich über den aktuellen Stand der allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Regeln der SAW zu informieren.

9.3 Frühere Version und Inkrafttreten

Diese Version des «Reglement für die Hausordnung und Sicherheit im Schiesszentrum WIDSTUD (AGB)» hebt alle früheren Versionen auf und tritt per sofort in Kraft.

Die SAW behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen.

Bülach, 01. Juni 2023

Andres TÜRLE
Verwaltungsratspräsident

Jochen GEIS
Geschäftsführer